



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der ACP-Gruppe in Deutschland

Stand: 23.07.2023

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „AGB“) werden von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe der ACP Holding Deutschland GmbH (nachfolgend „ACP-Unternehmensgruppe“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S. des § 14 BGB verwendet. Die zur ACP-Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften sind auf der Webseite <http://www.acp.de> aufgeführt. Sämtliche kaufvertragliche Lieferungen, Leistungen i.S.d. § 650 BGB sowie Werk- und Dienstleistungen der jeweils vertragschließenden Gesellschaft der ACP-Unternehmensgruppe (nachfolgend „ACP“), insbesondere im Zusammenhang mit der Überlassung von Hardware und Software, Erstellung, Änderung oder Anpassung von Software und sonstigen Arbeitsergebnissen, Installation, Implementierung, Datenmigration, Beratungsleistungen und Schulungen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsverbindungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Der Geltung der Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei dieser Widerspruch nach Eingang entsprechender Bedingungen bei der ACP bzw. eines entsprechenden Hinweises des Kunden auf seine Bedingungen nicht wiederholt zu werden braucht. Insbesondere bedeutet die Erbringung von Leistungen oder deren Annahme nicht, dass die ACP derartigen Bedingungen zustimmt.

2. Vertragsschluss; Angebotsunterlagen

- 2.1. Sofern im jeweiligen Angebot der ACP nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, sind Angebote der ACP grundsätzlich freibleibend.
- 2.2. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Vertragsangebot. Dieses Angebot gem. § 145 BGB kann die ACP innerhalb von zehn (10) Tagen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Übersendung bzw. Übergabe der bestellten Waren bzw. Ausführung der vertraglichen Leistungen annehmen, wodurch zwischen den Parteien ein Vertrag (nachfolgend „Einzelvertrag“) zustande kommt.
- 2.3. Die Verkaufsgestellten, Vertriebs- oder Servicemitarbeiter der ACP sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt eines Angebots oder einer Auftragsbestätigung des ACP bzw. über den Inhalt des Einzelvertrages hinausgehen.
- 2.4. Alle Eigentums- und Urheberrechte an den im Hinblick auf den Abschluss eines Einzelvertrages an den Kunden überlassenen Unterlagen und Materialien (z.B. Konzepte, Pflichtenhefte, Demonstrationsversionen) verbleiben bei der ACP; diese Unterlagen und Materialien dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ACP Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterlagen und Materialien als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Lieferung von Hardware und Software oder sonstige Warenlieferungen

Bei der Lieferung der im Einzelvertrag näher bezeichneten Hardware-Produkte und Standard-Software nebst ggf. zugehöriger Dokumentation oder sonstigen Warenlieferungen durch die ACP gilt jeweils vorbehaltlich abweichender Regelungen im betreffenden Einzelvertrag Folgendes:

- 3.1.1. Software wird dem Kunden im Objektcode in ablauffähiger Form geliefert; eine Überlassung des Quellcodes erfolgt nicht. Im Einzelvertrag wird vereinbart, ob die Software auf einem geeigneten Speichermedium (CD, DVD etc.) oder im Wege der Datenfernübertragung (Download) überlassen wird. Zum Programm gehört die im Einzelvertrag beschriebene Benutzerdokumentation. Die ACP räumt dem Kunden an der Software und der Benutzerdokumentation Nutzungsrechte nach Maßgabe der in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen ein. Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, wird Betriebssystemsoftware grundsätzlich nicht vorinstalliert auf der Hardware geliefert, sondern die Software wird vom Kunden selbst nach Maßgabe der Installationsanleitung installiert.
- 3.1.2. Zusätzliche Leistungen wie die Aufstellung der Hardware und Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft, die Erbringung von Anpassungsleistungen in Bezug auf die Software, die Installation und Einspielung der Software im Netzwerk des Kunden oder eine Einweisung sind nur dann Vertragsinhalt, wenn diese Leistungen im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart werden.
- 3.1.3. Die Software ist nur auf der im jeweiligen Einzelvertrag bzw. zugehörigen Produktbeschreibung bezeichneten Hardware und Systemumgebung lauffähig.
- 3.1.4. Die vereinbarte Beschaffenheit der Kaufgegenstände ergibt sich abschließend aus den Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages sowie aus der Beschreibung in der mit der Software ausgelieferten Dokumentation bzw. der Produktbeschreibung der Hardware oder der sonstigen Ware sowie aus der im Einzelvertrag ggf. erfolgten Festlegung der vertragsgemäßen Verwendung.
- 3.1.5. Die überlassenen Benutzerdokumentationen sollen dem Kunden den ordnungsgemäßen Betrieb der Hardware und der Software ermöglichen. Im Einzelvertrag wird vereinbart, in welcher Sprache, in welcher Form und mit welchem Inhalt die Benutzerdokumentationen dem Kunden überlassen werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Benutzerdokumentationen.

3.2. Erstellung, Änderung oder Anpassung von Software

Bei der Erstellung, Änderung oder Anpassung von Software durch die ACP gilt jeweils vorbehaltlich abweichender Regelungen im betreffenden Einzelvertrag Folgendes:

- 3.2.1. Sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, obliegt dem Kunden sowohl die Erstellung des Lastenhefts, in dem die Gesamtheit der Forderungen des Kunden an die Lieferungen und Leistungen beschrieben sind, als auch die Erstellung des darauf basierenden Pflichtenhefts als die zentrale Leistungsbeschreibung, in der die fachlichen Anforderungen des Kunden an die zu erstellende Software oder Änderung bzw. Anpassung der Software beschrieben werden. Sofern in einem Einzelvertrag vereinbart, berät die ACP den Kunden in Bezug auf

die Erstellung des Pflichtenhefts. Dies gilt nicht, wenn die Parteien schriftlich in einem gesonderten Vertrag vereinbaren, dass die Ausarbeitung eines Pflichtenhefts durch die ACP unter Mitwirkung des Kunden oder durch beide Parteien gemeinsam erfolgt.

- 3.2.2. Die in vorstehender Ziffer genannte Leistungsbeschreibung stellt die zwischen den Parteien abschließend vereinbarte Beschaffenheit dar, die alle von der ACP auszuführenden Leistungen enthält und die den Leistungsumfang vollständig und richtig beschreibt. Sie ist Anlage zum jeweiligen Einzelvertrag und Bestandteil des Vertrages. Hinsichtlich etwaig vorzunehmender Änderungen bzw. Anpassungen der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Spezifikation gelten die Regelungen zum Change-Request in nachfolgender Ziffer 11.
- 3.2.3. Die von der ACP erstellte Software wird dem Kunden im Objektcode in ablauffähiger Form überlassen; eine Überlassung des Quellcodes erfolgt nicht. Im Einzelvertrag wird vereinbart, ob die Software auf einem geeigneten Speichermedium (CD, DVD etc.) oder im Wege der Datenfernübertragung (Download) und ob dem Kunden eine Entwicklungsdokumentation und/oder einer Benutzerdokumentation in Bezug auf die erstellte Software bzw. die Änderungen oder Anpassungen der Software überlassen wird. In Bezug auf eine gegebenenfalls überlassene Benutzerdokumentation gilt vorstehende Regelung in Ziff. 3.1.5 entsprechend. Die ACP räumt dem Kunden an der Software und gegebenenfalls der Benutzerdokumentation Nutzungsrechte nach Maßgabe der in Ziff. 4 dieser AGB vereinbarten Nutzungsbedingungen ein.
- 3.2.4. Die Installation der Software beim Kunden ist nur dann Bestandteil dieses Vertrages, wenn hierüber im Einzelvertrag eine entsprechende Vereinbarung samt einer Regelung über die Vergütung der Installation getroffen wurde.

3.3. Erbringung von Migrationsleistungen

- 3.3.1. Sofern in einem Einzelvertrag vereinbart, wird die ACP gegenüber dem Kunden Migrationsleistungen erbringen.
- 3.3.2. Grundsätzlich wird im jeweiligen Einzelvertrag zwischen den Parteien vereinbart, in welchem Datenformat der Kunde die zu migrierenden Daten bereitzustellen hat.
- 3.3.3. Wird keine Vereinbarung über das Datenformat getroffen, stellt der Kunde seine Echtdaten spätestens zum Zeitpunkt der Erbringung der Migrationsleistung in einem für die Übernahme der Daten geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden, allgemein anerkannten Format zur Verfügung. Sofern für die Übernahme der Echtdaten Anpassungen am vorhandenen Datenbestand erforderlich sind (Feldbeschreibungen, Mapping etc.), obliegt es dem Kunden diese vorzunehmen, es sei denn, es ist im Einzelvertrag ausdrücklich geregelt, dass die ACP diese Aufgaben gegen gesonderte Vergütung übernimmt.
- 3.3.4. Der Kunde ist für inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der zu übertragenden Daten verantwortlich.
- 3.3.5. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Echtdaten vor Beginn der Migration ausreichend und für eine jederzeitige Wiederherstellbarkeit geeignet gesichert sind. Soweit während des Migrationsprozesses weitere Sicherungen erforderlich sind und dies dem Kunden bekannt ist, ist der Kunde auch für diese Sicherung verantwortlich. Im Übrigen gilt nachstehende Bestimmung gemäß Ziff. 8.2.1.
- 3.3.6. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass während des Migrationsprozesses sämtliche ggf. erforderlichen Original-Software-Datenträger und Seriennummern (Product

Keys), ggf. (Administrator-) Kennwörter zur Verfügung stehen.

3.4. Erbringung sonstiger Leistungen

Sofern im Einzelvertrag vereinbart, wird die ACP gegenüber dem Kunden sonstige Leistungen, insbesondere Installation, Einweisung, Beratungs- und Unterstützungsleistungen oder Schulungsleistungen erbringen.

3.5. Keine Erbringung von Leistungen zur Softwarepflege oder Hardwarewartung

Die Erbringung von Leistungen zur Softwarepflege oder Hardwarewartung durch die ACP sind in keinem Fall Gegenstand eines auf der Basis der vorliegenden AGB abgeschlossenen Einzelvertrages, der die Lieferung von Hardware oder Software, die Erstellung, Änderung oder Anpassung von Software beinhaltet, sondern können gegebenenfalls in einem rechtlich gesonderten Softwarepflegevertrag oder Hardwarewartungsvertrag zwischen den Parteien vereinbart werden, in welchem insbes. auch die Laufzeit geregelt wird.

4. Rechtseinräumung und Nutzungsbeschränkungen

4.1. Software und Arbeitsergebnisse der ACP

- 4.1.1. Software, Datenbanken, Dokumentationen, Planungen und Konzepte und vergleichbare Unterlagen sowie sonstige Arbeitsergebnisse (im Folgenden als „Software“ oder „Arbeitsergebnisse“ bezeichnet), die von der ACP im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrages erstellt werden, werden von dem von der ACP eingesetzten Personal in Wahrnehmung seiner Aufgaben und nach den Anweisungen der ACP für die ACP geschaffen. Soweit im jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen der ACP alle gewerblichen Schutzrechte sowie die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Arbeitsergebnissen zu. Bei von der ACP gegebenenfalls erstellten Datenbanken gilt die ACP als Hersteller der Datenbank im Sinne von § 87a UrhG.
- 4.1.2. Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht anderweitig vereinbart, räumt die ACP dem Kunden an der erstellten Software bzw. den Softwareanpassungen in Objektcode-Fassung sowie an sonstigen Arbeitsergebnissen, die die ACP in Erfüllung der Leistungspflichten aus dem jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrag erstellt, ein einfaches (nicht ausschließliches), dauerhaftes Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Ziffern 4.1.3 bis 4.1.10 ein (im Folgenden „bestimmungsgemäße Benutzung“).
- 4.1.3. Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, darf die Software nur in der im Einzelvertrag genannten maximalen Anzahl an natürlichen Personen („Concurrent User“) gleichzeitig genutzt werden, für die der Kunde die gemäß Einzelvertrag vereinbarte Vergütung entrichtet hat.
- 4.1.4. Der Kunde darf die Software bzw. die Arbeitsergebnisse nur für eigene Zwecke, zur Abwicklung der internen Geschäftsprozesse seines Unternehmens nutzen. Eine Nutzung auch in den mit dem Kunden i.S. des § 15 AktG verbundenen Unternehmen („Konzernunternehmen“) ist nicht gestattet, es sei denn, dies ist im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software drahtlos oder drahtgebunden öffentlich wiederzugeben, zu vermieten, zu verleihen oder auf sonstige Weise Dritten vorübergehend zugänglich zu machen (insbes. im Rahmen eines Application Service Providing oder eines Rechenzentrumsbetriebs für Dritte), es sei denn, im Einzelvertrag ist dies ausdrücklich vereinbart bzw. die ACP

hat hierzu vorher ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Keine Dritten sind die Mitarbeiter des Kunden, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Zugang zur Software benötigen.

- 4.1.5. Vervielfältigungen der Software sind nur für deren bestimmungsgemäße Benutzung zulässig. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Ferner ist er zur Vervielfältigung der Software im Rahmen einer nach dem Stand der Technik ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung befugt. Die überlassenen Benutzerdokumentationen dürfen nur insoweit vervielfältigt werden, als dies für die bestimmungsgemäße Benutzung der Software notwendig ist.
- 4.1.6. Zur Vornahme von Änderungen, Bearbeitungen, Umarbeitungen oder einer Dekompilierung der Software i.S. des § 69c Nr. 2 UrhG ist der Kunde gem. § 69d Abs. 1 UrhG nur berechtigt, wenn dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Beseitigung eines Fehlers der Software notwendig ist. Vor Beseitigung von Fehlern durch den Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten hat der Kunde der ACP jedoch zunächst die Möglichkeit einer Fehlerbeseitigung einzuräumen. Beseitigt die ACP die Fehler durch Ersatzlieferung eines Updates oder neuen Programmstands der Software, gelten für diese die Bestimmungen in dieser Ziff. 4.1. Im Falle einer Dekompilierung gem. S. 1 gilt nachstehende Ziff. 4.1.7 S. 2 entsprechend.
- 4.1.7. Eine Vervielfältigung oder Dekompilierung der Software zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen ist dem Kunden im Rahmen des § 69e UrhG unter den dort genannten Bedingungen gestattet, wenn zusätzlich die Voraussetzung erfüllt ist, dass die ACP ihm nach schriftlicher Anforderung die hierzu notwendigen Daten nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat. Der Kunde wird die durch die Dekompilierung erlangten bzw. von der ACP zur Verfügung gestellten Informationen gem. Ziff. 17 Abs. 1 und 2 vertraulich behandeln.
- 4.1.8. Der Kunde ist berechtigt, die Software einmalig an einen Dritten dauerhaft weiterzugeben bzw. zu veräußern, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - (i) Er übergibt die Software auf dem überlassenen Original-Datenträger nebst überlassener Benutzerdokumentation unter vollständiger Aufgabe der eigenen Nutzung sowie Löschung sämtlicher von ihm angefertigter Kopien der Software an den Dritten,
 - (ii) er teilt der ACP den Namen und die Anschrift des Dritten unverzüglich schriftlich mit, und
 - (iii) er hat den Dritten schriftlich zur Einhaltung der Nutzungsbestimmungen dieses Vertrages verpflichtet.
- 4.1.9. Eine über den vertraglich vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung, insbes. eine Nutzung, die die vereinbarte maximale Anzahl der nutzungsberechtigten Personen überschreitet, ist unzulässig und bedarf einer zusätzlichen Rechtseinräumung.
- 4.1.10. Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder Kennzeichen dürfen nicht von der Software entfernt oder geändert werden. Vom Kunden erstellte Kopien der Software oder der Benutzerdokumentationen sind als solche kenntlich zu machen und mit einem Urheberrechtsvermerk des Herstellers zu versehen.

4.2. Software von Drittherstellern

Hinsichtlich der Lieferung von Software Dritter (d.h. nicht von der ACP erstellte Software) gilt Folgendes:

- 4.2.1. Hinsichtlich der von der ACP zu liefernden Software Dritter erhält der Kunde zeitlich unbegrenzte, einfache Nutzungsrechte zur bestimmungsgemäßen Benutzung **nach Maßgabe der Lizenzbedingungen der Dritten**. Der Kunde erkennt die entsprechenden **Vertrags- und Nutzungsbedingungen der Drittsoftwarehersteller** als rechtsverbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- 4.2.2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in vorstehender Ziffer 4.1; bei Widersprüchen haben jedoch die **Lizenzbedingungen des jeweiligen Drittsoftwareherstellers Vorrang**.

5. Leistungszeit; höhere Gewalt; Gefahrübergang; Transport; Teilleistungen

- 5.1. Liefer- und Leistungsfristen werden im Einzelvertrag vereinbart.
- 5.2. Die Vereinbarung von Fixterminen bedarf stets der schriftlichen Vereinbarung; entsprechende Termine sind ausdrücklich und wörtlich als „Fixtermin“ zu bezeichnen.
- 5.3. Wenn keine besondere Vereinbarung über die Leistungszeit getroffen wurde, steht der ACP das Recht zu, die Leistungszeit nach billigem Ermessen verbindlich festzulegen. Die ACP berücksichtigt dabei neben dem erforderlichen Arbeitsaufwand zur Erbringung der Vertragsleistung auch die ihr zur Verfügung stehenden Kapazitäten unter Berücksichtigung ihrer Auslastung durch andere Aufträge sowie die berechtigten und ihr mitgeteilten Interessen des Kunden.
- 5.4. Solange die ACP durch ein unvorhersehbares, außergewöhnliches Ereignis, das sie auch bei Beachtung der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, insbes. bei Naturkatastrophen, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, behördliches Eingreifen, Arbeitskampf, unerwartet auftretenden Pandemien oder Epidemien oder sonstigen Fällen höherer Gewalt, an der Leistungserbringung gehindert ist, verlängern sich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen um die Zeitdauer der Behinderung sowie zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit nach Fortfall des Hinderungsgrundes. Wird in diesen Fällen die Leistungserbringung für die ACP unmöglich, so wird die ACP von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit.
- 5.5. Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, werden die Kaufgegenstände auf Kosten des Kunden versandt. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lieferwerk oder das Versandlager verlassen hat. Auf schriftliche Anforderung durch den Kunden wird eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
- 5.6. Die ACP ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

6. Vergütung

- 6.1. Die Höhe der Vergütung für die von der ACP zu erbringenden vertraglichen Lieferungen und Leistungen ergibt sich grundsätzlich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 6.2. Die Kosten für den Transport sowie für eine vom Kunden gegebenenfalls gewünschte Transportversicherung trägt der Kunde (vgl. Ziff. 5.6).
- 6.3. Alle Preise der ACP verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.4. Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, ist die vereinbarte Vergütung innerhalb von 7 Tagen ab Eingang der Rechnung und nach Ablieferung der Kaufgegenstände

beim Kunden bzw. bei werkvertraglichen Leistungen ab Abnahme durch den Kunden und bei Dienstleistungen nach ihrer Erbringung fällig und zu zahlen.

- 6.5. Sofern sich die Leistungserbringung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen erstreckt, ist die ACP berechtigt, Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt zu stellen. Diese erfolgen in der Regel monatlich.
- 6.6. Die ACP ist berechtigt, bei Teilabnahmen gem. Ziff. 10.5 Teilzahlungen zu verlangen, die sich - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist - im Verhältnis der abgenommenen Teilleistung zur Gesamtleistung bemessen.

7. Eigentums- und Rechtsvorbehalt

- 7.1. Die ACP behält sich das Eigentum an den vertragsgegenständlichen Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung, die der ACP gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, vor (Eigentumsvorbehalt).
- 7.2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Kundenforderungen einschließlich aller Nebenrechte tritt der Kunde hiermit an die ACP zur Sicherheit ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist oder eingebaut ist. Im letzteren Fall erfasst die Abtretung denjenigen Teil des Wertes, den die Vorbehaltsware im Verhältnis zur Gesamtsache hat.
- 7.3. Auf Verlangen des Kunden werden die Sicherheiten insoweit freigegeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 7.4. Die Nutzungsrechte an Software oder sonstigen Arbeitsergebnissen gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über. Zuvor wird dem Kunden lediglich ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht zu dem Zweck eingeräumt, die Software zu testen, um seiner Untersuchungs- und Rügepflicht bzw. – bei werkvertraglichen Leistungen oder Vereinbarung eines Abnahmeerfordernisses – der Pflicht zur Erklärung der Abnahme nachkommen zu können. Nachstehende Ziffer 10.6 bleibt hiervon unberührt (Abnahmeerklärung).

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1. Der Kunde ist zur kostenfreien Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Erbringung der von der ACP geschuldeten Leistungen erforderlich und zumutbar ist.
- 8.2. Der Kunde wird insbesondere die folgenden Mitwirkungsleistungen erbringen:
 - 8.2.1. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten ordnungsgemäß und regelmäßig zu sichern. Dies gilt insbesondere, bevor mit der Erbringung solcher von der ACP geschuldeten Leistungen begonnen wird, die für den Datenbestand relevante Maßnahmen darstellen, wie etwa Migrationsleistungen (vgl. Ziff. 3.3.5); aber auch nach Beendigung der Durchführung solcher Leistungen ist der Kunde verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Datensicherungen durchzuführen. Dies gilt nicht, sofern die ACP sich im jeweiligen Einzelvertrag verpflichtet hat, die Datensicherung für den Kunden durchzuführen.
 - 8.2.2. Der Kunde wird schriftlich einen Verantwortlichen sowie ggf. dessen Vertreter benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung des Einzelvertrags erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt; Fehlermeldungen haben nur durch den Verantwortlichen oder in seiner Abwesenheit durch seinen Vertreter zu erfolgen.

- 8.2.3. Der Kunde wird bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und – ggf. unter Verwendung der von der ACP gestellten Formulare – der ACP einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und unter Übermittlung entsprechender Unterlagen melden.
- 8.2.4. Der Kunde wird die ACP im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter sowie seine externen Dienstleister zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der ACP oder den von der ACP eingeschalteten Subunternehmern anhalten.
- 8.2.5. Der Kunde gewährt der ACP zum Zweck etwaiger Mängelbeseitigungen ungehinderten Zugang zu den Lieferungen und Leistungen der ACP. Auf Wunsch des Kunden kann im Einzelvertrag vereinbart werden, dass Mängelbeseitigungsmaßnahmen auch im Weg einer Fernwartung durch die ACP erbracht werden können. In diesem Fall wird der Kunde auf seine Kosten die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen.
- 8.2.6. Der Kunde wird den für die Durchführung der Leistungen von der ACP beauftragten Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu seiner Infrastruktur gewähren, soweit dies zur Erbringung der Leistungen durch die ACP erforderlich ist.
- 8.2.7. Der Kunde wird die passende Systemumgebung, insbesondere Hardware und Betriebssystemsoftware, bereitstellen, soweit dies erforderlich ist, damit die ACP die im Rahmen des Einzelvertrages vereinbarten Leistungen erbringen kann.
- 8.2.8. Soweit die ACP bei der Erbringung der im Rahmen des Einzelvertrages vereinbarten Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, ist die ACP verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sollte ein Zugriff der ACP auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Kunde mit der ACP eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO treffen, oder wird er sicherstellen, dass insofern stets alle entsprechenden datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorliegen, die erforderlich sind, damit die ACP ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen kann, ohne dabei datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verletzen.
- 8.2.9. Der Kunde wird Informationen über die eigene Organisation zur Verfügung stellen, soweit diese für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind.
- 8.2.10. Der Kunde wird das Know-how sowie die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte der ACP sowie ggf. von Drittsoftwareherstellern gegenüber Mitarbeitern des Kunden und Dritten durch geeignete Maßnahmen sichern und vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.
- 8.2.11. Der Kunde wird bei der Abwicklung von Versicherungsfällen Unterstützung leisten.
- 8.2.12. Der Kunde wird bei rechtswidrigen Angriffen Dritter Unterstützung leisten.
- 8.2.13. Der Kunde wird alle für das Projekt, das Gegenstand des jeweiligen Einzelvertrages ist, relevanten Genehmigungen und Erlaubnisse von Dritten oder von Behörden einholen.
- 8.2.14. Der Kunde wird die in den Benutzerdokumentationen bzw. Produktschreibung enthaltenen Hinweise für den Betrieb der Hardware und der Software beachten.

- 8.2.15. Der Kunde wird der ACP auf deren Anforderung eine Überprüfung ermöglichen, ob der Kunde die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Bezug auf die zulässige Nutzung der Software, insbes. im Hinblick auf die vereinbarte maximale Anzahl an berechtigten Nutzern, einhält. Hierzu wird er der ACP Auskunft erteilen sowie Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen und Dateien gewähren. Der Kunde kann verlangen, dass diese Überprüfung nur durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der Steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe oder einen zur Verschwiegenheit verpflichteten unabhängigen Sachverständigen erfolgt und dass dieser dem Kunden gegenüber vertraglich verpflichtet wird, im Rahmen der Überprüfung erlangte Informationen nur an die ACP herauszugeben, wenn und soweit dies für die Durchsetzung von Ansprüchen wegen Lizenzverletzung notwendig ist. Die Überprüfung wird während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden in dessen Geschäftsräumen durchgeführt, wobei soweit als möglich darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden nicht oder jedenfalls nur in zumutbarem Umfang gestört wird. Prüfungen werden grundsätzlich nicht häufiger als einmal jährlich durchgeführt.
- 8.3. Weitere besondere Mitwirkungspflichten des Kunden werden gegebenenfalls im Einzelvertrag festgelegt.
- 8.4. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, so ist die ACP soweit und solange zur Leistungserbringung nicht verpflichtet, als die ACP durch die unterlassene Mitwirkung an der Leistungserbringung gehindert wird. Die im Einzelvertrag aufgeführten Leistungsfristen verlängern sich angemessen. Die ACP behält sich das Recht vor, in diesem Fall Schadensersatz zu verlangen. Soweit der ACP hierdurch Wartezeiten entstehen, sind diese – soweit im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart – gemäß der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste der ACP zu vergüten.
- 9. Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden**
- 9.1. Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen bei Sachmängeln gemäß nachstehender Ziff. 14 bei kaufrechtlichen Lieferungen bzw. Leistungen gemäß § 650 BGB setzt voraus, dass der Kunde seiner gem. §§ 377, 381 Abs. 2 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht nachkommt. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Gegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 9.2. Die Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden gelten nicht für Leistungen, die gemäß Ziffer 10 einer Abnahme unterliegen.
- 10. Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen**
- Soweit es sich bei den von der ACP zu erbringenden Leistungen um abnahmefähige werkvertragliche Leistungen handelt oder zwischen den Parteien im Einzelvertrag für die jeweilige Leistung das Erfordernis einer Abnahme vereinbart wurde, gelten folgende Bestimmungen:
- 10.1. Die ACP teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft hinsichtlich der Leistungen mit. Der Kunde führt unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung der Abnahmebereitschaft die Abnahmeprüfung durch.
- 10.2. Ergibt die Abnahmeprüfung, dass die Leistungen mit der Leistungsbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft übereinstimmen oder dass jedenfalls nur unwesentliche Mängel auftreten, erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich gegenüber der ACP die Abnahme der Leistung.
- 10.3. Der Abnahme steht es gleich, wenn die ACP dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- 10.4. Die bei der Abnahme festgestellten Mängel werden von dem Kunden in einer für die ACP nachvollziehbaren Weise dokumentiert und dann von der ACP unentgeltlich beseitigt. Im Falle von abnahmehinderlichen Mängeln, die die weitere Durchführung der Abnahme unmöglich machen, werden diese Mängel zunächst beseitigt und die Leistung wird nach Beseitigung der betreffenden Mängel erneut zur Abnahme gestellt.
- 10.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Abnahme von Teilleistungen entsprechend. Die ACP ist berechtigt, Teilabnahmen für solche Leistungen zu verlangen, die beim Kunden unabhängig von einer Gesamtabnahme der Leistung wirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden können. Insoweit erteilte Teilabnahmen sind echte Abnahmen i. S. von § 640 BGB.
- 10.6. Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, erfolgt eine Rechtseinräumung an den Kunden zur Produktivnutzung der Leistungen erst nach Abnahme aller Leistungen und nach vollständiger Bezahlung der Vergütung (vgl. vorstehende Ziff. 7.4 zum Rechtsvorbehalt).
- 11. Nachträgliche Änderungen der Leistungen (Change Request)**
- 11.1. Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen des jeweiligen Einzelvertrages stellen einen sog. Change Request dar.
- 11.2. Auf Wunsch des Kunden wird die ACP die Änderungswünsche des Kunden gegen eine Vergütung nach Aufwand prüfen und gegebenenfalls ein Angebot zur Umsetzung der Änderungen erstellen. Eine Pflicht der ACP zur Angebotserstellung und Durchführung der Änderungen besteht nicht.
- 11.3. Es steht im freien Ermessen der ACP, die gewünschten Änderungen gegen eine angemessene zusätzliche Vergütung umzusetzen. Eventuell vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich zugunsten der ACP entsprechend dem durch die Änderungen verursachten Mehraufwand einschließlich des Prüfungsaufwands gem. vorstehender Ziff. 11.2.
- 12. Keine Übernahme von Garantien durch die ACP**
- 12.1. Die technischen Daten, Spezifikationen, Erläuterungen der Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten sowie sonstige Angaben in den Produktbeschreibungen, Leistungsbeschreibungen und Benutzerdokumentationen verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit i. S. von § 434 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB und nicht als Übernahme einer selbstständigen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie durch die ACP.
- 12.2. Aussagen der ACP zum Leistungsgegenstand sind nur dann selbstständige Garantieverprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne, wenn diese schriftlich durch die Geschäftsleitung der ACP erfol-

gen und ausdrücklich und wörtlich als „selbstständige Garantie“, „Beschaffheitsgarantie“ oder „Haltbarkeitsgarantie“ gekennzeichnet sind.

13. Herstellergarantie

- 13.1. Bei der Garantie, die ggf. durch den Hardwarehersteller eingeräumt wird und die die ACP dem Kunden weitergibt, handelt es sich um eine selbstständige Garantie des Herstellers i.S. des § 443 BGB, die als eigenständiger Haftungsgrund neben den mit der ACP bestehenden Vertrag und somit neben die Mängelgewährleistung tritt. Die jeweiligen Garantiebedingungen des Herstellers können der den Produkten ggf. beigefügten Garantiekarte entnommen werden, die die ACP an den Kunden weiterreicht. Die daraus erwachsenden Garantieansprüche sind nicht gegenüber der ACP, sondern ausschließlich gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.
- 13.2. Der Kunde wird die ACP über eine eventuelle Geltendmachung von Ansprüchen und die Durchführung der Garantie durch den Hersteller informieren.

14. Rechte und Ansprüche bei Sachmängeln

Für Rechte und Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln bei kauf- und werkvertraglichen Leistungen sowie Leistungen i.S.v. § 650 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziff. 14 sowie in Ziff. 16 nichts Abweichendes geregelt ist.

- 14.1. Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die gelieferte Hardware oder Software nebst mitgelieferten Datenträgern und/oder die Benutzerdokumentation oder die sonstige Warenlieferung oder die Softwareanpassung oder das sonstige von der ACP werkvertraglich erstellte Arbeitsergebnis i.S. der Ziff. 4.1.1 nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.
- 14.2. Bei auftretenden Mängeln leistet die ACP auf Verlangen des Kunden Nacherfüllung nach Wahl der ACP durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Neulieferung). Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine andere als die von der ACP gewählte Art der Nacherfüllung verlangen, wenn ihm die von der ACP gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Rechte der ACP nach den §§ 635 Abs. 3, 439 Abs. 4, 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.
- 14.3. Bei Sachmängeln der Software ist die ACP berechtigt, Nacherfüllung durch Lieferung eines Patches, Updates oder neuen Programmstands der Software zu leisten. Zur Lieferung eines neuen Programmstands der Software ist die ACP berechtigt, soweit dieser denselben Funktionsumfang wie die vertragsgegenständliche Version der Software enthält und dessen Übernahme für den Kunden zumutbar ist und nicht zu erheblichen Nachteilen führt. Bei Lieferung einer neuen Version ist der Kunde zur Rückgabe oder Löschung der mangelhaften Software verpflichtet. § 439 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.
- 14.4. Die ACP ist berechtigt, dem Kunden vorübergehend Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzuzeigen und den Mangel später durch Lieferung des nächsten, von der ACP bzw. – bei Drittsoftware – vom jeweiligen Hersteller freigegebenen Updates oder neuen Programmstands der Software zu beseitigen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Macht die ACP von diesem Recht Gebrauch, ist dies bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist zur

Nacherfüllung gemäß nachstehender Ziff. 14.6 zu berücksichtigen.

- 14.5. Der Kunde wird die ihm im Rahmen der Nacherfüllung durch die ACP telefonisch, schriftlich oder elektronisch erteilten Handlungsanweisungen beachten. Die ACP kann dem Kunden solche Handlungsanweisungen insbes. im Hinblick auf die Installation der zum Zwecke der Nacherfüllung überlassenen Patches, Updates oder neuen Programmstände der Software sowie zur Aufzeigung von vorübergehenden Fehlerumgehungsmöglichkeiten erteilen.
- 14.6. Setzt der Kunde der ACP eine angemessene Frist zur Nacherfüllung und schlägt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist fehl, stehen dem Kunden bei Vorliegen der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen die weitergehenden Rechte auf Minderung oder nach seiner Wahl auf Rücktritt vom Vertrag sowie daneben, sofern die ACP den Mangel zu vertreten hat, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen i. S. d. § 284 BGB nach Maßgabe der im Einzelvertrag individuell vereinbarten Haftungsbeschränkungen bzw. – bei Fehlen einer individuellen Vereinbarung – nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in Ziffer 16 zu. Zum Rücktritt und zur Geltendmachung des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung ist der Kunde jedoch nur bei erheblichen Mängeln berechtigt. Die Nachfristsetzung, die Erklärung des Rücktritts sowie die Geltendmachung des Schadensersatzes statt der Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Fristsetzung durch den Kunden ist in den gesetzlich bestimmten Fällen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 440, 636 BGB entbehrlich.
- 14.7. Nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist gemäß vorstehender Ziff. 14.6 hat der Kunde innerhalb angemessener Frist gegenüber der ACP schriftlich zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er die in Ziff. 14.6 Satz 1 genannten weitergehenden Rechte geltend macht. Verlangt der Kunde weiterhin Nacherfüllung und kündigt die ACP diese daraufhin unverzüglich an, so hat der Kunde der ACP hierfür eine weitere angemessene Frist zu gewähren, innerhalb derer der Kunde nicht berechtigt ist, die in Ziff. 14.6 Satz 1 genannten Rechte geltend zu machen. Ziff. 14.6 Satz 4 bleibt unberührt.
- 14.8. Stellt sich bei einer Nachforschung im Zusammenhang mit von dem Kunden gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Kunden der ACP gegenüber im Rahmen dieser Ziffer 14 nicht bestehen, so ist die ACP berechtigt, die ihr im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwendungen, deren Anfall unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach objektiven Maßstäben billigerweise notwendig und angemessen war, dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt. Der dem Kunden gegebenenfalls zustehende Mitverschuldens- oder Mitverursachungseinwand bleibt unberührt.
- 14.9. Die ACP haftet nicht, wenn Bearbeitungen oder Änderungen der Software durch den Kunden oder durch Dritte vorgenommen worden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht hierauf zurückzuführen sind.

- 14.10. Vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze 2 und 3 verjähren Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels in zwölf (12) Monaten. Die Verjährung beginnt bei kaufrechtlichen Lieferungen und bei Lieferungen gemäß § 650 BGB ab Ablieferung und bei werkvertraglichen Leistungen oder Vereinbarung eines Abnahmeerfordernisses ab Abnahme. Für Ansprüche auf Schadensersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen iS des § 284 BGB wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter i.S. von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, bei Personenschäden, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt. Unberührt bleibt § 445b BGB.
- 14.11. Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde die Kaufgegenstände weiterverkauft und der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf iS von §§ 478, 474 BGB oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte iS von §§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB ist.
- 15. Rechte und Ansprüche bei Rechtsmängeln**
- 15.1. Für Rechte und Ansprüche des Kunden bei Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziff. 15 sowie in Ziff. 16 nichts Abweichendes geregelt ist.
- 15.2. Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn dem Kunden die erforderlichen Rechte für die vertraglich vereinbarte Verwendung der Lieferungen und Leistungen nicht wirksam eingeräumt werden.
- 15.3. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten durch die Software geltend, so wird der Kunde
- (i) die ACP unverzüglich hiervon schriftlich benachrichtigen,
 - (ii) die ACP ermächtigen, die rechtliche Auseinandersetzung sowie Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten auf eigene Kosten und soweit als möglich allein zu führen, und Prozesshandlungen nur mit Zustimmung der ACP vornehmen sowie
 - (iii) der ACP jegliche zumutbare Unterstützung gewähren und sie mit den dem Kunden vorliegenden erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten.
- 15.4. Die ACP haftet nicht für Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die basieren auf
- (i) der Nutzung überholter oder veränderter Versionen der Software, wenn eine solche Verletzung durch die Nutzung einer aktuellen unveränderten Version der Software, die für den Kunden von der ACP bzw. – bei Drittsoftware – vom jeweiligen Hersteller erhältlich gewesen wäre, hätte vermieden werden können oder
 - (ii) der Kombination, dem Betrieb oder der Nutzung irgendwelcher Software, die gemäß dem Einzelvertrag geliefert wurde, mit Programmen oder Daten, die nicht durch die ACP geliefert wurden, wenn eine solche Verletzung durch die Nutzung der Software ohne solche Programme oder Daten hätte vermieden werden können oder
 - (iii) der nicht im Einklang mit der Dokumentation stehenden Nutzung der Software.
- 15.5. Für den Fall, dass Rechte Dritter durch die Software verletzt sein sollten, leistet die ACP nach ihrer Wahl dadurch Nacherfüllung, dass sie
- (i) die Software so verändert, dass sie nicht mehr rechtsverletzend ist, während sie eine entsprechende Leistung bringt und der vertragsgemäße Funktionsumfang für den Kunden erhalten bleibt, oder
 - (ii) für den Kunden ein für die Zwecke des Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht zur Fortführung der Nutzung der Software erwirbt und dem Kunden einräumt oder
 - (iii) die Software durch andere Software ersetzt, die für den Kunden im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit der Software gleichwertig ist, eine entsprechende Leistung bringt und keine erheblichen Nachteile für den Kunden zur Folge hat, oder
 - (iv) einen neuen Programmstand liefert, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt, der denselben Funktionsumfang wie die vorherige Version enthält und dessen Übernahme für den Kunden zumutbar ist und nicht zu erheblichen Nachteilen für den Kunden führt.
- In den Fällen des Satzes 1 Alt. (ii) bis (iv) ist der Kunde zur Rückgabe oder Löschung der mit Rechtsmängeln behafteten Software verpflichtet.
- 15.6. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Sachmängeln in Ziff. 14.5, 14.6, 14.7, 14.9 und 14.10 bei Vorliegen von Rechtsmängeln entsprechend.
- 16. Haftungsbeschränkungen**
- Regelungen zu Haftungsbeschränkungen werden grundsätzlich im jeweiligen Einzelvertrag zwischen den Parteien individuell vereinbart. Wird keine individuelle Vereinbarung getroffen, haftet die ACP – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen i.S. des § 284 BGB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
- 16.1. Die ACP haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der ACP gegebenen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.
- 16.2. Für andere als die in Ziff. 16.1 genannten Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, haftet die ACP unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten i.S. von Satz 1 sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- 16.3. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung für andere als in Ziff. 16.1 genannte Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung anderer als der in Ziff. 16.2 genannten Pflichten beruhen, ausgeschlossen.
- 16.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 16.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfül-

lungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter und Organe der ACP.

- 16.6. Verletzt der Kunde die ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung, so haftet die ACP im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlusten der Höhe nach begrenzt auf solche Schäden, die auch bei einer ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung durch den Kunden aufgetreten wären.

17. Geheimhaltung

- 17.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelten oder zur Kenntnis gebrachten Informationen oder Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden („vertrauliche Informationen“), zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Unerheblich ist, ob die vertraulichen Informationen iS von Satz 1 zuzätzlich als Geschäftsgeheimnisse iS des GeschGehG geschützt werden; der Geheimhaltungsschutz besteht unabhängig davon, ob angemessene Schutzmaßnahmen gemäß dem GeschGehG ergriffen wurden. Die Vertragsparteien werden die vertraulichen Informationen so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden zur einmaligen Weitergabe der Kaufgegenstände (vgl. Ziff. 4.1.8).
- 17.2. Der Kunde wird vertrauliche Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur Ausübung der ihnen gegenüber dem Kunden obliegenden Diensttätigkeiten benötigen, und nur im Rahmen der dem Kunden aufgrund dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsbefugnisse. Der Kunde belehrt Mitarbeiter und Dritte, die berechtigterweise Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, über ihre Geheimhaltungspflicht und verpflichtet diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung nur in dem vorgenannten Umfang, sofern die jeweiligen Personen nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde zur Geheimhaltung in dem vorgenannten Umfang verpflichtet sind.
- 17.3. Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten nicht für vertrauliche Informationen einer Vertragspartei, die
- (i) im Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits öffentlich bekannt sind oder
 - (ii) nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt werden oder
 - (iii) bereits im Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Vertragspartei waren oder
 - (iv) ihr nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei in rechtmäßiger Weise von einem Dritten ohne Einschränkung im Hinblick auf Geheimhaltung oder Verwendung übermittelt wurden oder
 - (v) ohne Nutzung der vertraulichen Informationen von der empfangenden Vertragspartei entwickelt wurden oder
 - (vi) von der empfangenden Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen, unter der Voraussetzung, dass die empfangende Vertragspartei die offenlegende Vertragspartei – soweit möglich und rechtlich zulässig – vor einer Offenlegung hiervon unverzüglich unterrichtet und die offenlegende Vertragspartei

dabei unterstützt, eine Offenlegung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern.

§§ 3 und 5 GeschGehG bleiben unberührt.

18. Datenschutz

- 18.1. Die ACP wird alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten, insbesondere wenn der ACP Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. Die ACP wird ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichten, die Bestimmungen zum Datenschutz ebenfalls einzuhalten.
- 18.2. Die ACP bezweckt im Rahmen der Ausführung des Einzelvertrages keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Ein Transfer personenbezogener Daten erfolgt vielmehr nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungserbringung der ACP. Personenbezogene Daten werden von der ACP im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt. Der Kunde ist gesetzlich als „Herr der Daten“ für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich, insbesondere in Bezug auf die Daten seiner Mitarbeiter und seiner Kunden. Sollte ein Zugriff der ACP auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Kunde mit der ACP eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO treffen, oder wird er sicherstellen, dass insofern stets alle entsprechenden datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorliegen, die erforderlich sind, damit die ACP ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen kann, ohne dabei datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verletzen.

19. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 19.1. Gegen Forderungen der ACP kann der Kunde nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig sind.
- 19.2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

20. Sonstige Bestimmungen

- 20.1. Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in der Vertragsurkunde des Einzelvertrages und seinen Anlagen enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht.
- 20.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- 20.3. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ACP abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 20.4. Die ACP ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Subunternehmer einzuschalten.
- 20.5. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 20.6. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz der vertragsschließenden Gesellschaft der ACP-Unternehmensgruppe (ACP). Die ACP ist jedoch auch berechtigt, nach ihrer Wahl den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 20.7. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrages nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Sollten die Parteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag hätten.